



**MA 40 - GR-1-5933/2009**

23. September 2009

Rechnungsabschlüsse für das  
Jahr 2008 der Ärztekammer für Wien  
sowie des Wohlfahrtsfonds  
der Ärztekammer für Wien;  
Genehmigung gemäß  
§ 195 Abs. 2 Ärztegesetz 1998

### B e s c h e i d

Die Wiener Landesregierung hat am 15. September 2009 zur Pr.Zl.: 03509-2009/0001-GGS beschlossen:

„1.) Der Ärztekammer für Wien wird die Genehmigung für den in der Vollversammlung am 16. Juni 2009 beschlossenen Jahresabschluss der Ärztekammer für Wien für das Jahr 2008 erteilt.

2.) Der Ärztekammer für Wien wird die Genehmigung für den in der erweiterten Vollversammlung am 16. Juni 2009 beschlossenen Jahresabschluss des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien für das Jahr 2008 erteilt.

Rechtsgrundlage: § 195 Abs. 2 Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, in der geltenden Fassung.

Der Jahresabschluss 2008 der Ärztekammer für Wien und der Jahresabschluss 2008 des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien bilden einen Bestandteil dieses Bescheides.

Eine Begründung entfällt gemäß § 58 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG.“

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

### Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen ab der Zustellung eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Sie muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

#### Ergeht an:

Ärztchammer für Wien,  
Weihburggasse 10-12, 1010 Wien,  
mit 2 Beilagen (Jahresabschluss 2008  
der Ärztekammer für Wien und des  
Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien).

Bearbeiterin: Dr.<sup>in</sup> Michaela Ossenig  
Durchwahl: 408 11

F.d.R.d.A.:



Für die Landesregierung:  
Dr.<sup>in</sup> Eva Schantl-Wurz